

Aktualisierte Empfehlungen zu Hygienemaßnahmen und pädagogischen Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Bezug auf Corona zum Schutz von Kindern und Beschäftigten

Ergänzungen zum Rahmenhygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen vom 26. Mai 2020, geändert durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration

Vom 9. November 2020

Teil 1 Allgemeiner Teil

Seit dem 27. August 2020 erfolgt die Kindertagesbetreuung in Sachsen-Anhalt wieder im Regelbetrieb. Aufgrund der noch andauernden Pandemie und um den Anstieg der Infektionszahlen zu begrenzen, sind besondere Hygienemaßnahmen zu beachten.

Soweit auf die (lokale) Infektionslage verwiesen wird, bestimmt sich diese nach dem Inzidenzwert des Landkreises/der kreisfreien Stadt, in dem/der die Einrichtung sich befindet. Bestehen erhöhte 7-Tage-Inzidenzen, können die Landkreise und kreisfreien Städte Allgemeinverfügungen erlassen. Diese Allgemeinverfügungen können Auswirkungen auf den Betrieb der Kindertageseinrichtungen haben.

Der Träger ist verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder und seiner Beschäftigten. Dabei hat er sicherzustellen, dass ausreichend Personal zur Betreuung anwesend ist. Es ist zu gewährleisten, dass für das Personal und die Kinder alle notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz umgesetzt werden und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in enger Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt erfolgt. Das gilt insbesondere für den Einsatz von Personal in mehreren Gruppen oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen (Springer).

Für das Hygienemanagement ist der Träger der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Er kann lediglich die Erfüllung der Aufgabe an die Einrichtungsleitung übertragen.

Es ist sicherzustellen, dass für den Fall einer Infektion die Anwesenheit der Kinder in der Tageseinrichtung Tag genau rückverfolgt werden kann. Es wird empfohlen, dass Anwesenheitslisten (Muster Anwesenheitsliste siehe Anlage) geführt werden. Der Umgang mit Kindern, die aus Risikogebieten im Ausland zurückkehren, richtet sich nach dem Infektionsschutzgesetz und den dazu ergangenen (Quarantäne-)Verordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

In den Tagespflegestellen sind diese Empfehlungen dort, wo sie zutreffend und übertragbar sind, ebenfalls anzuwenden.

Folgende Kinder und Erwachsene dürfen das Außengelände und das Gebäude der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen nicht betreten:

- Wissentlich mit dem Corona-Virus Infizierte
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit dem Corona-Virus Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt, es sei denn, es liegt ein negatives Testergebnis auf COVID-19 vor.

Bei bestätigten Infektionen sind alle Eltern, deren Kinder in der Einrichtung zu Betreuung angemeldet sind, sofort darüber zu informieren.

Eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle grundsätzlich besuchen können

- Kinder bis 3 Jahre mit typischer laufender Nase ohne weitere Krankheitszeichen,
- Kinder ab 3 Jahren mit einer leichten banalen Erkältung, die kein Fieber, kein Krankheitsgefühl und insbesondere keinen trockenen Husten haben.

Das gilt für alle Kinder auch dann, wenn sie mehrere typische Symptome einer banalen Erkältung aufweisen.

Sammelgruppen bedürfen einer verstärkten Beachtung der Hygienevorschriften. Zumindest am Nachmittag sollen sich die Sammelgruppen im Freien aufhalten, soweit es die Wetterlage zulässt.

Feiern und andere Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen sollen nicht stattfinden. Der Träger der Einrichtung kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall für einzelne Gruppen Ausnahmen zulassen, sofern neben den Kindern der Gruppe nur diejenigen Personen daran teilnehmen, die die Gruppe betreuen.

Besondere Regelungen zum Schutz von Kindern

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, die noch nicht in die Schule gehen, wird nicht empfohlen. Insbesondere die nicht sichtbare verbale und nonverbale Kommunikation schränkt die Kontaktaufnahme und sprachliche Förderung stark ein. Mimik und Gestik sind für kleine Kinder notwendige Kommunikationsmittel zur Einschätzung von Situationen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann zu Verängstigung und Stress führen. Außerdem besteht die Gefahr eines erhöhten Risikos durch unsachgemäßen Gebrauch, z. B. durch Tauschen untereinander, ggf. Unfallgefahr durch Bänder, Auftreten von Atemnot.

Siehe auch Hinweise für die pädagogische Arbeit.

Schutz des Personals

Es gibt keine Empfehlung zum generellen Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Tagesbetreuung von Kindern, die noch nicht in die Schule gehen. Über das Tragen von Mund-Nasen-Schutz durch Personal und Dritte entscheidet der Träger der Einrichtung gemäß dem jeweils geltenden Erlass. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist insbesondere beim Kontakt mit Eltern, der Fachkräfte miteinander und beim Kontakt mit Externen in der Einrichtung angezeigt. Eltern und andere Dritte haben zum Schutz des Personals einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn sie die Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung betreten.

Es ist dem Personal nicht untersagt, nach eigener Entscheidung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Beschäftigte und Kinder, die eine SARS-CoV-2-Infektion haben bzw. wissentlich an COVID-19 erkrankt sind, müssen in jedem Fall zu Hause bleiben, bis die Krankheit abgeklungen ist. Dies muss konsequent umgesetzt werden und ist zum Schutz aller kompromisslos einzufordern.

Zeigt ein Kind während der Betreuungszeit mit COVID-19-Erkrankungen einhergehende Krankheitssymptome, die nicht auf Allergien, chronische Krankheiten, eine banale Erkältung oder vergleichbare Ursachen zurückzuführen sind, ist es zunächst zu isolieren (die Betreuungsperson hat hier entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen). Die Eltern sind unverzüglich zu informieren und müssen das Kind schnellstmöglich abholen oder abholen lassen.

Wissentlich an COVID-19 erkrankte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und solche mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19-Infektion schließen lassen, und Personal, das unmittelbar Kontakt zu einer infizierten Person hatten, müssen die Arbeit sofort beenden. Sowie ein Verdacht auf eine COVID-19-Infektion besteht, ist unverzüglich ein Corona-Test durchführen zu lassen. Das Ergebnis ist unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

Wenn Personal wissentlich Kontakt zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person hatte bzw. bei bekannter Corona-Infektion eines Kindes oder Beschäftigten muss sofort das Gesundheitsamt informiert werden, das weitere Maßnahmen einleitet.

Personal, das zur sogenannten „Risikogruppe“ gehört, bedarf eines besonderen Schutzes gemäß den Empfehlungen des RKI. Die Entscheidung zum Einsatz des Personals obliegt dem Arbeitgeber. Hier besteht die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch beim Betriebsarzt für

das Personal der Risikogruppe zu veranlassen. Wenn Personen, die zur Risikogruppe zu zählen sind, eingesetzt werden, sind ihnen als persönliche Schutzausrüstung ausreichend sogenannte „FFP-2-Masken“ kostenfrei (§ 3 Abs.3 ArbSchG) zur Verfügung zu stellen.

Wenn eine Beschäftigung in der Einrichtung ausgeschlossen ist, soll Homeoffice ermöglicht werden.

Umgang mit Eltern und anderen externen Personen

Der Personenkreis in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle soll in Abhängigkeit von der lokalen Infektionslage und den jeweils aktuellen Verordnungen zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes bestimmt werden. Von einem generellen Zutrittsverbot soll abgesehen werden, soweit es nicht die lokale Infektionslage gebietet.

Abstandsregeln zu anderen Eltern, externen Personen und zum Personal der Einrichtung untereinander sind festzulegen und unbedingt einzuhalten.

Den die Dienst- und Fachaufsicht ausübenden Personen, pädagogischen Fachberaterinnen und Fachberatern, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, anderem therapeutischen und medizinischem Personal soll Zugang zu den Kindertageseinrichtungen gestattet werden, wenn eine persönliche Anwesenheit sachgerecht ist. Die Dauer ist an Hand der aktuellen Infektionslage vor Ort festzulegen.

Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz ist für Eltern sowie die weiteren benannten Personenkreise während sie sich in der Kindertageseinrichtung aufhalten, verpflichtend. Soweit eine sichtbare verbale und nonverbale Kommunikation erforderlich ist, entscheidet der Träger der Einrichtung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über Ausnahmen für Dauer des Aufenthaltes zusammen mit einem oder mehreren Kindern in den Betreuungs-, Therapie- und Behandlungsräumen.

Hygienemaßnahmen

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Hygienemanagements:

- Verantwortlich für die Hygiene ist der Träger der Einrichtung, der dann die/den Leiter*in der Einrichtung über die umzusetzenden Maßnahmen informiert
- Zur Unterstützung können Hygienebeauftragte oder ein Hygieneteam benannt werden
- Überarbeitung und Ergänzung des bestehenden Hygieneplans der Einrichtung im Hinblick auf Corona
- Regelmäßige Belehrungen des Personals, der Eltern, der Kinder, Externe
- Kontakt zum zuständigen Gesundheitsamt bei Rückfragen zum Hygieneplan
- Einbeziehungen von Arbeitsschutzbeauftragten und Betriebsärzten

In Abhängigkeit von der lokalen Infektionslage gilt grundsätzlich:

Reinigung

- täglich mehrfach Reinigung der Hand-Kontaktflächen, Tische, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter, Telefone, Spielgeräte, Tastaturen usw. entsprechend Festlegung im Hygieneplan.
- Fußböden im Krippenbereich sind mehrmals täglich zu reinigen entsprechend der Festlegung im Hygieneplan.
- Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.

- bereitgestellte Töpfchen und Kindersitze für das WC sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren, zu reinigen und trocken aufzubewahren.
- Wickelauflagen sind nach jeder Nutzung zu reinigen bzw. bei Verschmutzung zu desinfizieren. Dabei ist die Sicherheit beim Umgang mit Desinfektionsmitteln zu beachten, nach Erfordernissen ggf. Abstimmung zur Auswahl mit dem zuständigen Gesundheitsamt

Regelmäßiges Lüften/ Stoßlüften in geschlossenen Räumen: es ist auf eine intensive Lüftung aller für die Betreuung genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und am Ende der Betreuungszeit sowie in Zeiten, in denen die Räume nicht genutzt werden (z.B. weil die Kinder sich länger im Freien aufhalten) sind alle genutzten Räume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Min) intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während der Betreuung der Kinder in den Räumen gilt, dass alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung zu erfolgen hat. Ein ständiges Lüften mit angekippten Fenstern ist ohne Effekt und deswegen zu vermeiden.

Die Kinder sind soweit wie möglich vor Zugluft zu schützen.

Achtung: Aufsicht bei offenem Fenster intensivieren - erhöhtes Sicherheitsrisiko. Auch ist darauf zu achten, dass Zugluft während der Anwesenheit von Personen im Raum vermieden wird.

Persönliche Hygiene

- Händehygiene, Hautschutzmittel für Kinder (Händewaschen für Kinder und Personal gemäß Rahmenhygieneplan Punkt 3.2.1 Händehygiene)
- Händewaschen mit Kindern soll mit pädagogischer Anleitung spielerisch umgesetzt werden und als positive Situation vermittelt werden. Dabei sollte an den Waschbecken ein Abstand der Kinder zueinander möglich sein, um ein „Drängeln“ zu vermeiden.
- Es sind möglichst (Einmal-) Papierhandtücher zu verwenden; bei Verwendung von Textilhandtüchern sind diese nur personenbezogen zu verwenden sowie möglichst täglich zu wechseln, jedoch mindestens einmal wöchentlich, und das Waschen muss bei mindestens 60 Grad erfolgen. Bei Durchfallerkrankungen sind die textilen Handtücher täglich zu wechseln.

Einüben der Hygienebasics mit Kindern

- Händewaschen; nicht ins Gesicht fassen; Husten- und Niesetikette bei Kindern
- Nutzung von Einmaltaschentüchern und Entsorgung in Mülleimer mit Beutel und Deckel – anschließend Händewaschen
- Bei Erwachsenen zusätzlich Abstandsregeln; Verzicht auf Körperkontakt; ggf. Händedesinfektion
- Ein das Einschlafen förderndes persönliches Kuscheltier ist erlaubt.

Das tägliche Zähneputzen der Kinder in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle soll durchgeführt werden!

Mahlzeiteinnahme

Grundsätzlich gilt:

- Ein Buffet, an dem sich alle Kinder einer Tageseinrichtung bedienen, ist grundsätzlich nicht zulässig, in Gruppenräumen nur dann, wenn das Buffet nur für eine Gruppe zugänglich ist und die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere das gründliche Händewaschen vor und nach dem Verzehr der Mahlzeiten, nach dem

Infektionsschutzgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen eingehalten werden. Selbstbedienung am Tisch ist stets möglich.

- Getränke können mittels einer Getränkestation und personalisiertem Becher zugänglich gemacht werden
- Anpassen der Tischrituale an die lokale Infektionslage – dennoch Aufrechterhalten einer entspannten Wohlfühlatmosphäre bei der Mahlzeiteneinnahme
- die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass Essen nicht untereinander getauscht wird.
- Alles verwendete Geschirr (auch wenn nicht benutzt) ist in der Spülmaschine zu reinigen.

Davon darf in Abhängigkeit von der aktuellen lokalen Infektionslage abgewichen werden, so dass Tischrituale durchgeführt werden und Kinder kleine Aufgaben selbstständig übernehmen dürfen, wie Tische decken und abräumen.

Nutzung von Außengeländen unter den aktuellen Infektionslagen

Ein Großteil der Betreuung soll möglichst an der frischen Luft stattfinden. Dafür können neben dem Kita-Außenbereich auch öffentliche Spielplätze und Parks genutzt werden sowie Erkundungen in der Natur durchgeführt werden.

Bei Ausflügen (außerhalb der Einrichtung) ist das Abstandsgebot zu kitafremden Personen zu beachten. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen unter Einhaltung der dort geltenden Hygienebedingungen genutzt werden.

Hinweise für die pädagogische Arbeit

Fragen der Kinder und der Klärung von Unsicherheiten soll Raum gegeben werden, möglich ist z. B. ein Thematisieren im Morgenkreis. Bei Gesprächen „unter Erwachsenen“ ist darauf zu achten, dass Kinder nicht geängstigt werden. Das pädagogische Personal soll sich seiner Vorbildrolle bewusst sein.

Spezielle Corona-Regeln sollen altersentsprechend und partizipativ mit den Kindern erarbeitet und visualisiert werden. Das spielerische Einüben von Hygienemaßnahmen soll genutzt werden.

Alle pädagogischen Fachkräfte vermeiden nicht notwendige Berührungen - untereinander und mit den Kindern (z. B. Händeschütteln oder Umarmen zur Begrüßung oder zum Abschied). Hier kann in der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle gemeinsam mit den Kindern ein alternatives kontaktfreies Begrüßungs- und Abschiedsritual für die Corona-Zeit entwickelt und eingeübt werden.

Teil 2: Zusätzliche Vorschriften für die Betreuung von Kindern in Horten

Zur Infektionsprävention, mit dem Ziel, einen regulären Hortbetrieb aufrecht zu erhalten und im Interesse von konsistenten Maßnahmen in Schule und Hort werden insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens die nachfolgenden präventiven Maßnahmen für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen empfohlen.

Diese Empfehlungen sollen einen zusätzlichen Beitrag dazu leisten,

- die unkontrollierte Ausbreitung von Infektionen zu verhindern,
- die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten sowie
- die betreuten Kinder und das Hortpersonal zu schützen.

Dabei gilt, dass diese Maßnahmen jeweils an die Rahmenbedingungen der teils sehr unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten der Horte anzupassen sind und das lokale Infektionsgeschehen berücksichtigen müssen.

Horte im Sinne dieser Empfehlungen sind Horte in Kindertageseinrichtungen und selbstständige Horte (auch solche in Schulgebäuden oder auf dem Schulgelände) ohne angegliederte Krippe oder Kindergarten.

Im Einzelnen heißt dies:

Es wird empfohlen, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, die Hygienekonzepte mit den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Schulen „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19 Pandemie“ vom 25.09.2020 in der jeweils aktuellen Fassung abzugleichen.

Im Hort sollen soweit möglich - Kohorten entsprechend den Kohorten in den Schulen gebildet werden. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes unter Kindern einer Kohorte im jeweiligen Betreuungsraum kann verzichtet werden. Die sonstigen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind dabei einzuhalten.

Wenn Kinder aus zwei oder mehr Schulkohorten in einem Hort betreut werden, müssen die Kinder dieser Kohorten zueinander Abstand halten. Dies erfolgt durch eine zeitlich versetzte Raumnutzung oder eine räumliche Trennung, indem jeweils ein Raum nur mit einer Kohorte belegt wird. Wenn das nicht möglich ist, dann ist ein Mund-Nasen-Schutz auch in den Betreuungsräumen zu tragen.

In Bezug auf die Testung kann sich auch an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts „SARS-CoV-2 Testkriterien für Schulen während der COVID-19 Pandemie“ (V.03) vom 25.09.2020 in der jeweils aktuellen Fassung orientiert werden.

Verhaltensmaßnahmen

Die „AHA-Regeln“, die in Krippe und Kindergarten, von den Kindern nicht strikt einhaltbar sind, sind im Hort umsetzbar. Es gilt deshalb:

- Soweit keine Ausnahmen zugelassen sind, ist zwischen allen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die Hygieneregeln sind zu befolgen (Husten-/Nies- und Händehygiene).
- Ein Mund-Nase-Schutz ist stets zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- Direkte körperliche Kontakte sind nach Möglichkeit zu vermeiden, so sollten Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, wie Umarmungen und Händeschütteln, unterlassen werden.
- Wer einschlägige Symptome zeigt, egal ob Kind oder Personal, die mit einer COVID-19-Infektion vereinbar sind, darf den Hort nicht besuchen und ist nach Hause zu schicken; Empfehlungen zu Testangeboten sind zu geben und sollen wahrgenommen werden.
- Es sind Wegführungen insbesondere innerhalb von Gebäuden festzulegen, damit Kontakte zwischen Personen minimiert werden.
- Zwischen Räumen soll nach Möglichkeit nur das Personal wechseln.
- Die „AHA-Regeln“ sind auch auf den begleiteten Schulwegen (zur Schule oder zum ÖPNV und von dort zum Hort) einzuhalten.

Abstimmung mit den Schulen

Die Träger der Horte leiten das für sie geltende Hygienekonzept denjenigen Schulen zur Kenntnis zu, aus denen Kinder ihre Einrichtung in Anspruch nehmen. Insbesondere die Horte, die sich in Schulgebäuden oder auf dem Schulgelände befinden, sollen sich zu ihren Hy-

gienekonzepten mit der Schule ins Benehmen setzen. Dazu gehören insbesondere die folgenden Themen:

- Bildung von Kohorten in Schule und Hort
- Umgang mit Versammlungen (Elternabende)
- Zugang von Dritten (Bildungsangebote Dritter in den Einrichtungen (Musik, Theater, Bildungsangebote)

Die Träger der Horte sollen mit den Schulen einen möglichst engen und schnellen Informationsaustausch über Verdachtsfälle und bestätigte Infektionsfälle vereinbaren.

Bei einem Verdachts- oder Infektionsfall ist unabhängig von den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten auch die Schule, die das Kind besucht, unverzüglich zu informieren.

Diese Empfehlungen sollen bis zum 16.11.2020 umgesetzt sein.

